

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 21.05.2003**

Aufgrund der §§ 5; 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVObI. 2004 S. 205) sowie der §§ 1; 2; 6; 7; 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M.-V.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVObI. 2005 Nr. 7 S.146 GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr.6140) – und der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 25. Februar 1998 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 21.05.2003 wurde in der Verbandsversammlung am 16.08.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Beitrags- und Gebührensatzung) beschlossen.

### **Artikel I**

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 21.05.2003 wird wie folgt geändert :

### **§ 15 Benutzungsgebühren - Absatz 2 Ziffer 5 Satz 1 erhält folgende Fassung :**

5. als Benutzungsgebühr E für Einleiter, deren Schmutzwasser einen Verschmutzungsgrad von 1.200 mg/l CSB übersteigt.

### **Artikel II**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.06.2003 in Kraft.

Hagenow, den

Ritzmann  
Verbandsvorsteher

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.